

## Teil 1 - In aller Kürze



**EU**

Verordnung (EG) Nr. [1907/2006](#) REACH  
vom 14.2.2013

Die Änderung betrifft Anhang XVII zu folgenden Stoffen:

- Asbestfasern
- Bleicarbonate
- Bleisulfate
- CMR-Stoffe der Kategorie 1A und 1B und entsprechende Anlagen 4 und 6
- Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden
- Chrom-VI-Verbindungen
- Methylendiphenyl- Diisocyanat
- Azofarbstoffe (Anlage 10)



**Bund**

Chemikaliengesetz  
[ChemG](#)  
vom 21.1.2013

Strafgesetzbuch  
[StGB](#)  
vom 21.1.2013

Umweltschadensgesetz  
[USchadG](#)  
vom 21.1.2013

Umweltauditgesetz  
[UAG](#)  
vom 21.1.2013

 Ändern Sie für die nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[UVPG](#)

vom 21.1.2013

Bundes-Naturschutzgesetz

[BNatSchG](#)

vom 21.1.2013

Wasserhaushaltsgesetz

[WHG](#)

vom 21.1.2013

Kosmetikverordnung

[KosmetikV](#)

vom 21.12.2012

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff-  
fahrt

[GGVSEB](#)

vom 22.1.2013

Technische Regel Betriebssicherheit

[TRBS 1201 - Teil 4](#) »Prüfung von Aufzugsanlagen«

vom 3.1.2013

Technische Regel Betriebssicherheit

[TRBS 3151/ TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«

vom 3.1.2013

 Dies ist eine konsolidierte Fassung, die die Änderungen vom Dezember 2012 berücksichtigt. Diese hatten wir im letzten Infobrief bereits angesprochen.

Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Die Änderungen konkretisieren die Vorgaben zu Prüfung. Da der Prüfumfang sich ohnehin an die zugelassene Überwachungsstelle richtet, bleibt die Änderung ohne direkte Relevanz für Sie.

Ändern Sie deshalb nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Die Änderungen betreffen materielle Anforderungen u.a. die Einstufung in Ex-Zonen. So ist zum Beispiel das Innere einer Rückhalteeinrichtung für flüssige Kraftstoffe (Leichtflüssigkeitsabscheider) Zone 1. Das Innere der Entwässerungsleitung zwischen den Abläufen der Abfüllflächen und der Rückhalteeinrichtung ist Zone 2.

Ferner sind interne Bezüge sowie Grafiken geändert worden.

Ändern Sie in jedem Fall das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis und überprüfen Sie, falls Sie davon betroffen sind, Ihr Ex-Schutzdokument.



## Niedersachsen (Nds)

Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung

[DVO-EnEV Nds](#)

vom 24.1.2013



Es sind nur kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden:

### Änderungen am § 1 Abs. 1

2. über den sommerlichen Wärmeschutz [...] § 53 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 4, 6, 7 oder 8 oder § 65 Abs. 4 oder 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfüllt.

### Änderungen am § 1 Abs. 4:

*(4) Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und die Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 auf Verlangen vorzulegen.*



## Saarland (Saar)

Landesbauordnung Saarland

[LBO Saar](#)

vom 11.12.2012



Ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik ist dieses Mal nicht besetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Ausblick: Entwurf EnEV

Am 6. Februar 2013 hat das Bundeskabinett den Entwurf für eine Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) verabschiedet. Außerdem liegt eine Kabinettsfassung eines Gesetzes zur Änderung des EnEG vor.

Die Inhalte sind weitgehend unverändert geblieben zu dem, was wir in unserem Beitrag vom 26.10.2012 beschrieben haben. Der Entwurf bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat und der Notifizierung bei der EU. Man erwartet, dass die Novellierung im Januar 2014 in Kraft treten wird.



### Ausblick: Novelle der ArbMedVV

Vom BMAS liegt Referentenentwurf zur Novellierung der ArbMedVV vor.

Wesentliche Änderungen sind:

- Abgrenzung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gegenüber zum Beispiel Einstellungsuntersuchungen
- Erweiterung/Präzisierung des Katalogs für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Anhang der Verordnung)
- Stärkung des Rechts der Mitarbeiter für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.



### Strompreisumlagerechner und Energiesteuerrechner

Die IHK Lippe stellt auf ihrer Internetseite einen Strompreis-Umlagen-Rechner zur Verfügung, mit dem sich die Belastungen durch verschiedene Umlagen leicht berechnen lassen. Unternehmen können auch prüfen, ob sich der Aufwand für einen Antrag auf Ermäßigung z.B. der EEG-Umlage oder der anderen Umlagen auf den Strompreis überhaupt lohnt.

» [zum Strompreis-Umlagen-Rechner der IHK Lippe](#)

Außerdem hat die Energieagentur Nordrhein-Westfalen Ihren Energiesteuerrechner aktualisiert. Die Darstellung der Erstattungsmöglichkeiten gemäß § 54 EnergieStG wurde neu aufbereitet.

» [Excel-Sheet »Steuerstatus 2013« der Energieagentur NRW](#) (Quelle: E-Mail IHK Reutlingen vom 18.2.2013)